

§ 6. Steuerbefreiungen.

Befreit von der Steuer bleibt das Gas:
1. wenn es nachweislich einen oberen Heizwert von weniger als 1000 Wärmeinheiten im Kubikmeter 0 Grad und 760 Millimeter Druck aufweist.

§ 8. Fälligkeit der Steuer.

Die Steuer ist fällig:
a) bei Erzeugung im Inlande, sobald das Erzeugnis die Erzeugungsfälligkeit verlässt oder bei Verwertung an dieser, sobald es in die Verbrauchs- oder Verteilungseinrichtungen eintritt;

§ 9. Entrichtung der Steuer.

Die Steuer ist für jedes Vierteljahr bis zum 15. des zweiten darauffolgenden Monats zu entrichten.

§ 11. Ermittlung des Steuerbetrages.

Der Steuerbetrag wird, soweit er nach §§ 2, 3 von den Abgabepreisen oder von den Selbstkosten abhängt, auf Grund der Geschäftsbücher, Geschäftspapiere und der im § 23 bezeichneten Abrechnungen, soweit er von der Menge des Erzeugnisses abhängt und nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist, auf Grund der Angaben von amtlich beglaubigten Messgeräten ermittelt.

§ 12. Messgeräte.

Die Messgeräte (§ 11) müssen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde an der Erzeugungsfälligkeit oder, wenn diese dazu ungeeignet ist oder im Auslande liegt, an der nächsten geeigneten Stelle besichtigt und angebracht sein, das einer unberechtigten Entnahme des Erzeugnisses vor dem Eintritt in das Messgerät vorgebeugt ist.

§ 19. Steueranficht.

Die Elektrizitäts- oder Gaszeugungsanlagen sowie im Falle der Einfuhr aus dem Auslande die hierzu dienenden Leitungen und Unterstationen unterliegen der Steueranficht. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebsräume, so lange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, ebenfalls während der Tagesstunden, zu besuchen.

§ 20. Innerhalb der der Steueranficht unterliegenden Räume...

Innerhalb der der Steueranficht unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 21. Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten...

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueranficht oder für statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei dem zum Zwecke der Steueranficht stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 23. Nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde...

Nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde sind vom Betriebsinhaber Einrichtungen über die gegen Entgelt bezogenen Verbrauchsmengen über die an sie gelieferten Mengen des Erzeugnisses und die dafür berechneten Beträge, ferner in gewissen Zeiträumen über den Stand der Messgeräte und auf Verlangen der Steuerbehörde auch über andere Betriebs- und Verbrauchsverhältnisse zu machen und der Steuerbehörde vorzulegen.

§ 24. Der Betriebsinhaber hat die Mess- und Hilfsmittel...

Der Betriebsinhaber hat die Mess- und Hilfsmittel und die zugehörigen Einrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen und im Stande zu halten.

Um so matter war die Schlüßzene gestellt. Eine wirre Umkleekabine, aus der ich, wenigstens von meinem Plaque aus, nicht kug werden konnte.

Fritz Engel.

Aphorismen eines Mörders.

Aus dem Tagebuch Cifariellos.

(Von unserem Korrespondenten.)

Nachdruck verboten.
Rom, Mitte Oktober.
Noch immer ist der Prozeß des gewissen Künstlers nicht entschieden, der vor drei Jahren in der Pension Mascotte zu Neapel seine schöne Gattin erschossen hat.

Wer elektrische Arbeit oder Gas ausschließlich zum eigenen Bedarf erzeugt, erhält auf Antrag während der ersten zehn Jahre alljährlich je ein Zehntel der ihm erstmalig für die Anschaffung und Anbringung der Messgeräte (§ 12) nachweislich ersparlichen Kosten vergütet.

II. Abschnitt.

§ 26. Gegenstand der Steuer.

Die nachbenannten Beleuchtungsmitel: elektrische Glühlampen und Brenner für solche, Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen, Brennzylinder für elektrische Bogenlampen, Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen unterliegen, soweit sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind, einer in die Reichsliste stehenden Abgabe.

§ 27. Höhe der Steuer.

Die Steuer beträgt:
A. für Glühlampen und Brenner zu solchen:
1. bis zu 10 Watt: 10 Pf. für das Stück,
2. von über 10 bis 20 Watt: 15 Pf. für das Stück,

§ 28. Entrichtung und Stundung der Steuer.

Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmitel mittels Anbringung und Kennzeichnung von Steuerzeichen an den Packungen (§ 31) zu entrichten, bevor die fertigen verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungsfälligkeit entfernt werden.

§ 31. Verpackungszwang.

Steuerpflichtige Beleuchtungsmitel dürfen aus den Herstellungsbetrieben und aus dem Auslande nur in vollständig geschlossenen und ohne erkennbare Spuren nicht zu öffnenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden.

§ 43. Anmeldepflicht.

Wer gleichmäßig steuerpflichtige Beleuchtungsmitel herstellen will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebes unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lageräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbaren daran anzuwendenden Räume vorzulegen.

genauer Beschreibung der Räume für den Kleinverkauf der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen den von dieser Behörde zur Sicherung der Steuer anzuordnenden Maßnahmen.

§ 36. Steueranficht.

Gelverbetriebe, die sich mit der Herstellung steuerpflichtiger Beleuchtungsmitel befassen, stehen unter Steueranficht. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lageräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, ebenfalls während der Tagesstunden, zu besuchen.

§ 37. Hilfeleistung bei der Steueranficht.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueranficht oder für statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei dem zum Zwecke der Steueranficht stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Herstellung und Abgabe der steuerpflichtigen Erzeugnisse sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

III. Abschnitt.

Im Steuerhinterziehungsgesetz zu verhindern, werden in dem dritten Abschnitt des Entwurfes hohe Strafen für solche Fabrikanten, Verkäufer oder Verbraucher von Gas, Elektrizität oder steuerpflichtigen Beleuchtungsmiteln verlangt, die Gas oder elektrische Kraft zu nicht genehmigten Zwecken ableiten, Messgeräte fälschen, Störungen an den Messapparaten nicht rechtzeitig anzeigen, Betriebsanordnungen unterlassen, Steuerzeichen nachahmen usw. Die Strafen steigen bis zu zwei Jahren Gefängnis.

Im Verordnungsform kommen bezeichnend folgende Paragraphen:
§ 44. Wer eine Hinterziehung begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Steuer, mindestens aber in Höhe von fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

§ 45. Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangenem Verurteilung werden die im § 44 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

§ 46. Jeder weitere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Vierfachen der im § 44 vorgesehenen Strafen erkannt werden.

§ 47. Die Rückfallstrafe tritt ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden ist; sie bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Verbüßung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind.

§ 48. Fälligkeit der Steuerzeichen.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 28) in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von solchen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht.

§ 49. Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einen Behörde 1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen andern als die Behörde veräußert;

2. den Abdruck in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen andern als die Behörde veräußert.

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilbietet.

§ 54. Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

Bei Umwandlung der nicht bezahlenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen darf bei Freiheitsstrafe einer Hinterziehung im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfälle ein Jahr und im ferneren Rückfälle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungstrafe bedrohten Zuwiderhandlung drei Monate nicht übersteigen.

und Cifariele, der sie im Grunde genommen wohnsinnig liebte, suchte sich die bittere Pille in origineller Weise zu verzußern. Er führte nämlich - als wäre er ein Advocat Diaboli - sich selbst zu Gemüte, wie schlecht ihn seine Frau behandeln, habe und wie froh er sich nun fühlen könne, wieder ein freier Mann zu sein.

„Sieben Jahre lang (so beginnt Cifariele) warst du unglücklich, gehemüht, verachtet, verpöthet, verpöthet... Warst der Spielball ihrer Launen, warst im eigenen Hause schlimmer daran als ein Diener.“

„Sie (Marie) benahm sich wie eine Dirne; die Alte wie eine Kupplerin.“

„Seht geht dir's gut. Du brauchst niemand mehr zu danken, niemand mehr Redenshaft abzulegen, kannst speisen wenn es dir paßt, kommst zu keinem Rendezvous mehr zu spät (!) ... Niemand wird dich mehr einen Geißhals schimpfen.“

„Du brauchst nicht mehr zu gewärtigen, daß dir diese unerbittliche Gesellschaft das Bier (!!) vor der Nase wegnimmt. Endlich wirst du ein Paar Pantoffeln vor deinem Bett finden!“

„Freue dich, die Verteilungsbillette ist weg; du kannst leben, wenn du willst (!), kannst dein Leben genießen nach sieben Jahren moralischer Calvarie.“

„Man heiratet nie seine Geliebte.“

„Du machst keine Schulden mehr, hast keine Menagerie im Hause (Frau Cifariele hielt sich ein Hundchen, Katzen, Raben, Papageien und dergleichen), du bist kein Zierfeind aus Überflüssig an Tieren, du wirst keine künstlerischen Schöpfungen mehr produzieren, weil der Ueberflüssigkeit deiner Liebe dich erschöpft.“

„Niemand heißt dich mehr einen Thannen, Hentel, Bauerlämmel - niemand sagt dir mehr: 'Geh', nimm ein Bad (!) ... über: für ein Diamantentafel verriet dich ...“

„Denke daran, daß du einmal hundertdreißig Tage lang Schweiß, um ihren Widerwärtigkeit nicht herauszufordern ... Denke daran, daß du das Kreuz schlugst, wenn du dein Haus betrastest ...“

„Sie (Marie) konnte nur Franzisch, nichts anderes; sie verstand keinen orthographischen Brief zu schreiben, noch zu rechnen, konnte nicht einmal die Uhr (!); sie litt an folgenden Manien: an religiöser Manie, an Liebesmanie, an Arzneymanie, an der Geschwulstmanie, endlich an der Manie, beständig das Haus aufzuklopfen, Fußboden, Stühle usw. zu schreuen.“

„Sie bewachte die Briefe und Photographien ihrer früheren Liebhaber auf, sie betrug dich schon als Brautgattin - sie konnte keine Reue fühlen in der Liebe.“

„Ihr einziges Prinzip war: Genieße, genieße um jeden Preis! ... Sie hatte Fingerring von Eisen und Hände von Stahl. Wieviel Stiefel, wieviel Handschuhe!“

„Schreibe ihr nicht, werde um Gotteswillen nicht reich - denke daran, was du in diesen sieben Calvarienjahren ausgestanden hast.“

Zwei Tage später - als Marie in Rom angekommen war und sich zu einer Gastpflanzung nach Argentinien ansiedelte - sendet derselbe Cifariele ihr Zeilen der wohnsinnigsten Segnlichkeit, die sich schließlich bis zum Postdreier steigert:

„Komm zurück, aber ich werde verurteilt! Wenn Du nur ein klein wenig Liebe für mich fühlst, komm zurück!“

Und Marie kam zurück, samt der - alten Orgel und ihren Papageien, Hunden und Katzen ...

Fast gleichzeitig mit dem Tagebuch des neuzehnjährigen Gatten werden die Briefe veröffentlicht, die der Abokat Leopoldo Soriza